

Satzung des Nahbereichsschulverband über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule

Aufgrund des § 5 (6) des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Schleswig-Holstein (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, 122) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Nahbereichsschulverband vom 02.04.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei, der Gorch-Fock-Schule und der Grundschule Karby. Der Nahbereichsschulverband (Träger) betreibt die Offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der genannten Schulen offen. Über eine Aufnahme entscheidet die jeweilige Schulleitung.

§ 3 Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagschule arbeitet die Schule eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 4 Ferienregelung und Sonderdienste

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterrichtergänzende Angebote) an.
- (2) Während der Ferien und an beweglichen Feiertagen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
- (3) Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein genereller Anspruch auf Annahme sowie die Aufnahme in ein bestimmtes Angebot besteht nicht.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Aufnahme endet automatisch mit Ende des Schulhalbjahres (s §5 Absatz 1). Eine Abmeldung des Kindes ist nicht erforderlich.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Einzelfällen mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Ein Kind kann durch die Schulleiterin/den Schulleiter und/oder durch den Nahbereichsschulverband von der Teilnahme sämtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt (§ 25 SchulG),
 - c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes außerhalb der Schulunterrichtszeit wird die Aufsicht an den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

- (1) Der Offene Ganztag ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor bzw. nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule auf dem Schulgelände stattfindet. Nach § 2 des 7. Sozialgesetzbuches sind die Kinder gegen einen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach dem Ende der Offenen Ganztagschule vom Träger nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Betreuung bzw. auf dem Heimweg hat, der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule werden von den Sorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzungen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule erhoben.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung der An-/Um- oder Abmeldung und zur Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei, der Gorch-Fock-Schule und der Grundschule Karby nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder
1. aus dem Antrag zur Aufnahme des Kindes zur Offenen Ganztagschule an der jeweiligen Schule nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
 2. aus dem Datenbestand der jeweiligen Schule, den diese bei Bedarf übermittelt und
 3. die aus unmittelbar allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind zulässig.
- Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift. Näheres regelt § 30 Abs. 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger ist der Nahbereichsschulverband nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und §§ 6, 47, 48 Abs. 2 Nr. 8 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 1 zu verarbeiten.
- (3) Die erhobenen Daten dienen neben der Bearbeitung der An-/Um- oder Abmeldung und der Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei, der Gorch-Fock-Schule und der Grundschule Karby auch der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der jeweiligen Schule.
- (4) Der Zeitraum der Speicherung der personenbezogenen Daten unter Absatz 1 richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 dieser Satzung. Darüber hinaus wird der Vorgang mit den Daten spätestens 1 Jahr nach Ende der Schulzeit des Schülers gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Kappeln,

Marta Kraft
Schulverbandsvorsteherin